
Vereinbarung mit Trägervertretern der Kindertagesstätten Freier Träger zu § 8 a
Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

KSD 20112774

ANTRAG

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die anliegenden Vereinbarungen für die katholischen Kindertagesstätten.

Die Zuwendungen stehen unter ausdrücklichem Haushalts- und Finanzierungsvorbehalt.

Gemäß § 8 a Absatz 2 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet mit den Trägervertretern der Kindertagesstätten freier Träger eine Vereinbarung abzuschließen. Die Vereinbarung dient dazu, ein geregeltes Verfahren im Fall der Kindeswohlgefährdung mit den Einrichtungen und erfahrenen Fachkräften festzuhalten.

Mit den kath. und prot. Trägervertretern sind die Gespräche bereits abgeschlossen.

Mit den anderen Trägervertretern werden Gespräche geführt.

Dabei soll der Inhalt der Originalvereinbarungen in der Anlage unverändert bleiben.

Die Vereinbarungen werden mit dem Trägervertreter der jeweiligen Kindertagesstätten abgeschlossen.

Die Stadt hat bereits seit drei Jahren eine Vereinbarung mit den städtischen Kindertagesstätten. Aufgrund dieser Erfahrungen geht die Verwaltung von ca. fünf Fällen pro Jahr und pro Träger aus. Die Personalkosten pro Fall liegen bei ca. 60 Euro.

Für die Einrichtungen Freier Träger entstehen daher voraussichtliche Kosten in Höhe von 600,00 Euro pro Jahr. Die Mittel werden im Haushalt beantragt.

Anlagen